

Beschluß

OLG Hamburg, Art. 132, 134 türk. ZGB,
§ 114 ZPO

Prozeßkostenhilfe im türkischen Scheidungsverfahren

*Zur Versagung von Prozeßkostenhilfe für einen
türkischen Scheidungsantrag, wenn der Antragsgegner
begründeten Widerspruch erhebt.*

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 3.6.1992 –
12 WF 36/92

Aus den Gründen:

Dem Antragsteller ist die Gewährung von Prozeßkostenhilfe zu versagen, denn dem Scheidungsantrag fehlt die hinreichende Erfolgsaussicht.

Der Antragsteller kann die Scheidung nach Art. 134 Abs. 1 des türkischen bürgerlichen Gesetzbuches nicht mit Erfolg beanspruchen. Ob die eheliche Lebensgemeinschaft der Parteien in ihrem Fundament bereits derart zerrüttet ist, daß den Ehegatten die Fortsetzung des gemeinsamen Lebens nicht zugemutet werden kann, braucht im Rahmen der Prozeßkostenhilfeentscheidung nicht abschließend beurteilt zu werden. Es ist nämlich davon auszugehen, daß der Antragsteller, der sich einer anderen Frau trotz Bestehens der Ehe mit der Antragsgegnerin zugewandt hat, das überwiegende Verschulden daran tragen würde, wenn die Zerrüttung anzunehmen wäre. Die Antragsgegnerin hat daher nach Art. 134 Abs. 2 des türkischen bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt Widerspruch gegen die Ehescheidungsklage erhoben. Dieser Widerspruch ist auch nicht rechtsmißbräuchlich; das ergibt sich schon daraus, daß die berufslose, erst seit Dezember 1989 in Deutschland lebende Antragsgegnerin das gemeinsame Kind der Parteien, das im Dezember 1991 geboren wurde, betreut und damit schutzwürdige Interessen an der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft geltend machen kann.

Für einen Scheidungsantrag, für den wegen des zulässigen Einspruchs des anderen Ehegatten nach Art. 134 Abs. 2 türkisches bürgerliches Gesetzbuch z.Zt. keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, kann aber Prozeßkostenhilfe auch nicht deswegen bewilligt werden, weil der Antragsteller im Hinblick auf die Regelung in Art. 134 Abs. 4 türkisches bürgerliches Gesetzbuch ein Interesse an der rechtskräftigen Abweisung seines jetzigen Scheidungsantrages hat. Nach Art. 134 Abs. 4 des türkischen bürgerlichen Gesetzbuches kann die Ehe auf Antrag eines der Ehegatten geschieden werden, wenn die wegen eines der Scheidungsgründe erhobene Scheidungsklage abgewiesen worden ist und seit Rechtskraft des Urteils 3 Jahre vergangen sind und das gemeinsame Leben, gleich aus welchem Grunde, nicht hat wiederhergestellt werden können. Die rechtskräftige Abweisung

den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung durch sachliche Gründe rechtfertigen läßt oder als willkürlich erscheint (vgl. BVerfGE 44, 1 (21 f.); 80, 297 (311)). Einer Prüfung anhand dieser Kriterien hält die Regelung jedoch auch in bezug auf die Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 stand. Der Gesetzgeber durfte bei Erlaß des Gesetzes berücksichtigen, daß dieser Personenkreis vermutlich noch längere Zeit in den Genuß der Kindererziehungsleistungen kommen werde, während dies bei den Müttern der früheren Geburtsjahrgänge aufgrund der allgemeinen Lebenserwartung nicht in gleichem Maße angenommen werden konnte.

IV.

Schließlich verstößt die Regelung auch nicht dadurch gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 GG, daß Väter der Geburtsjahrgänge vor 1921 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem KLG haben, während Mütter dieser Jahrgänge Kindererziehungsleistungen erhalten und jüngere Väter in den Bereich des HEZG einbezogen sind.

Der Gesetzgeber ist bei dieser differenzierenden Regelung davon ausgegangen, daß die Väter in den vom KLG erfaßten Fällen die Kindererziehung typischerweise nicht übernommen hätten und bei ihnen daher keine Nachteile in der Altersversorgung infolge Kindererziehung eingetreten seien; dies entspreche dem für die damalige Zeit typischen Rollenbild der Familie (BRDrucks. 60/87, S. 20 ff.). Diese Auffassung läßt eine Fehleinschätzung nicht erkennen (vgl. auch BVerfGE 39, 169 (187 f.)). Sie rechtfertigt den Ausschluß der Väter von Kindererziehungsleistungen nach dem KLG, insbesondere angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, dieses Gesetz mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu verwirklichen.

Mitgeteilt von Mechthild Veil, Frankfurt

des Scheidungsantrages stellt sich damit als sachliche Voraussetzung für eine spätere, dann erfolgreiche zweite Scheidungsklage dar.

Das rechtfertigt jedoch nicht die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für den jetzt anhängigen Scheidungsantrag. Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe betrifft nämlich nur ein bestimmtes bereits eingeleitetes bzw. z.Z. mit Erfolg einzuleitendes Verfahren. Es ist nicht Sinn, die Vornahme zunächst nicht erfolgreicher Prozeßhandlungen mit staatlichen Mitteln zu fördern, damit auf diese Weise die erforderlichen sachlichen Voraussetzungen für eine unter anderen Aspekten erfolgreiche und erst nach mehreren Jahren zu erhebende Klage geschaffen werden können (vgl. OLG Koblenz FamRZ 1991, 206f.)

Mitgeteilt von RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

- Die PDS/Linke List verlangt in einem Gesetzentwurf die *Rechtsgleichstellung von Homo- und Heterosexualität im Strafrecht*. Sie erklärte dazu, es bestehe ein akuter Änderungsbedarf des geltenden Sexualstrafrechts unter dem Aspekt der gegebenen Veränderungen in der Lebensrealität junger Menschen und in Bezug auf die Notwendigkeit zur Rechtsangleichung gemäß dem Einigungsvertrag.
- Vom Bundestag wurden drei Gesetzentwürfe zur *Änderung des Sexualstrafrechts* beraten: Der Entwurf der SPD-Fraktion (12/1818), des Bundesrates (12/2167) und von der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen (12/3303, siehe STREIT 4/92). Die Entwürfe der SPD und des Bundesrates sehen eine Erweiterung des Straftatbestandes der Vergewaltigung vor. So soll in Zukunft auch die anale und orale Penetration darunter fallen. Die Vergewaltigung in der Ehe soll strafbar sein. Nach dem Entwurf des Bundesrates soll der Straftatbestand der Vergewaltigung auch auf Männer als Tatopfer ausgedehnt werden. Auch nach dem Entwurf der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen soll die Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung innerhalb der Ehe unter Strafe gestellt werden. Die Situation vergewaltigter oder genötigter Frauen vor Gericht soll verbessert werden. Alle drei Entwürfe wurden nach der ersten Lesung zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß verwiesen.

Anfragen/Antworten

- Wie aus einer Antwort der Bundesregierung (12/3909) am 11. Dezember auf eine kleine Anfrage der SPD-Fraktion zur Lage der *Frauen- und Mädchenhäuser* hervorgeht, gibt es bundesweit

324 Frauenhäuser, davon 92 in den neuen Bundesländern. Die Hälfte dieser Frauenhäuser wird von autonomen Frauengruppen getragen, die übrigen von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Städten. Im Jahre 1991 standen in den Frauenhäusern rund 4.400 Plätze zur Verfügung.

- Mehrere Abgeordnete der SPD-Fraktion möchten durch eine kleine Anfrage (12/3838) in Erfahrung bringen, welche Kenntnisse die Bundesregierung von den systematischen *Vergewaltigungen an Mädchen und Frauen durch serbische Soldaten und Freischärler hauptsächlich in Bosnien* hat und ob die Bundesregierung bei der Regierung in Belgrad deswegen interveniert hat.
- Auf die große Anfrage der Gruppe PDS/Linke Liste zur *Lage der Frauen in den neuen Bundesländern* (13/3089) teilte die Bundesregierung in ihrer Antwort (12/4262) mit, im Juni 1991 seien in den neuen Bundesländern 842.500 Personen arbeitslos gemeldet gewesen, davon 482.000 Frauen. Im Dezember 1991 sehen es 1.000.000 Personen gewesen, davon rund 635.000 Frauen. Die Vergleichszahlen für Dezember 1992 hätten bei 1,1 Millionen Arbeitslosen gelegen, darunter 703.500 Frauen.

Anträge

- Mit einem Antrag (12/4024) will die SPD-Fraktion die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf zur *Reformierung des Kindschaftsrechts* vorzulegen. Begründet wird dies damit, daß aufgrund der Verschiebung vom elterlichen Sorgerecht zu einer immer größeren Bedeutung der Sorgspflicht durch die zunehmende Zahl von Eltern, die sich noch während der Minderjährigkeit ihrer Kinder trennen, es erforderlich sei, die rechtlichen Vorgaben so zu setzen, daß die eigene Rechtspersönlichkeit des Kindes im Mittelpunkt stehe.

Ausschüsse

- Der interfraktionelle Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über ein Strafrechtsänderungsgesetz – *Kinderpornografie* (12/3001, siehe STREIT 4/92) wurde vom Ausschuß für Familien und Senioren einstimmig angenommen.
- Der SPD-Antrag „*Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz*“ (12/2096, siehe STREIT 4/92), mit dem gefordert wurde, die Bundesregierung solle gesetzliche Regelungen über Präventionen und Sanktionen schaffen, um eine weite Aufklärung zur Sensibilisierung von Männern für die Probleme der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz zu betreiben, wurde vom Ausschuß für Arbeit- und Sozialordnung abgelehnt.